

**Satzung für den  
"Förderverein Steinauer Freibäder e. V. "  
in Steinau an der Straße**

**§ 1  
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Steinauer Freibäder e.V." mit dem Sitz in 36396 Steinau an der Straße.

Der Verein ist unter der Vereinsregister-Nr. **32423** bei dem Amtsgericht -Vereinsregister- Hanau am Main eingetragen.

**§ 2  
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3  
Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Weiterleitung von Geld- und Sachmitteln an die Stadt Steinau mit der Maßgabe, diese ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des gemeinnützigen Schwimmsports der Stadt Steinau zu verwenden. Der Verein unterstützt auch durch eigene Betätigung den Schwimmsport im Bereich der Schwimmbäder der Stadt Steinau (Steinau Innenstadt und Ulmbach), zum Beispiel finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung eines Piratenschiffs für den Spielplatz des Schwimmbads der Stadt Steinau.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

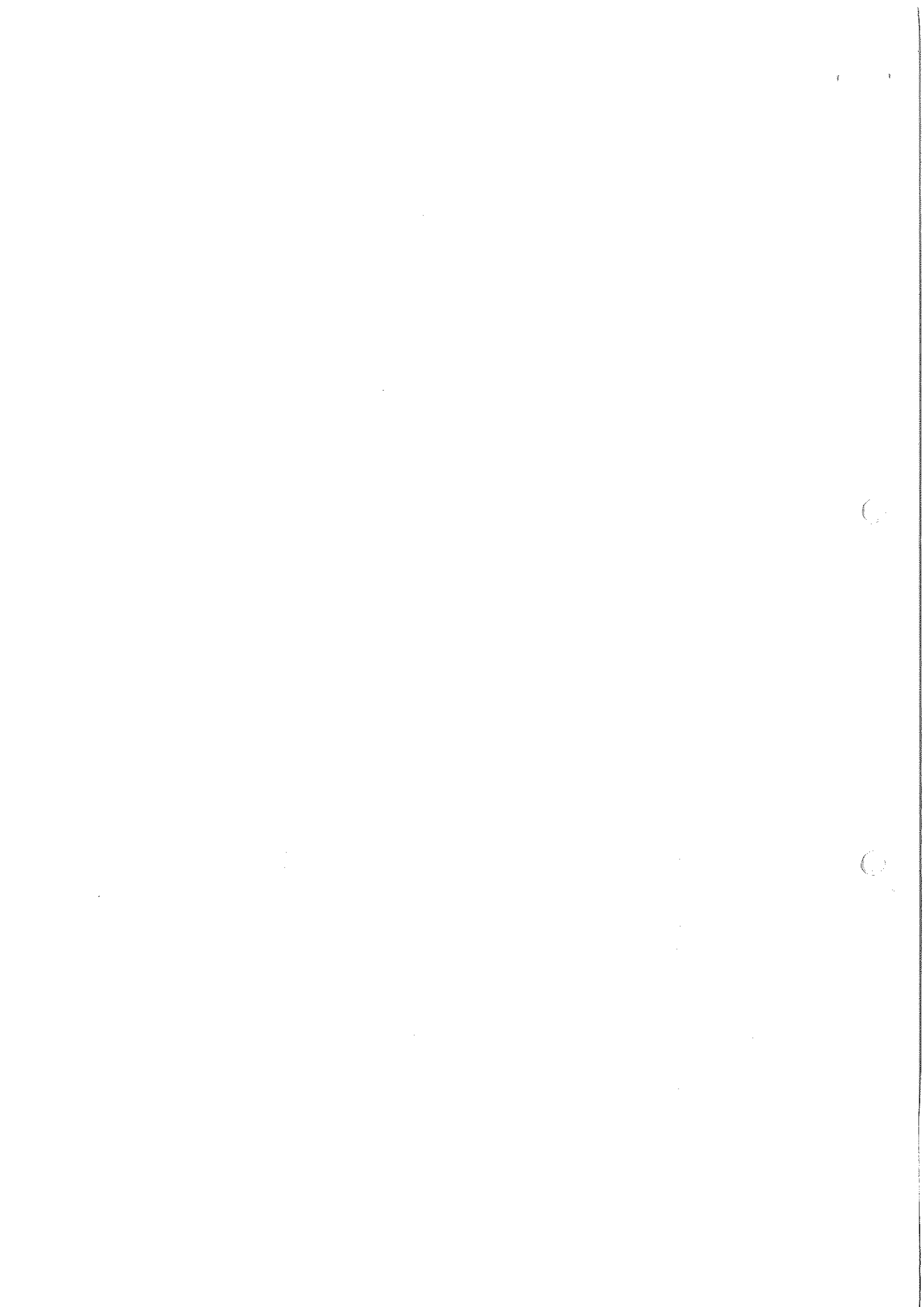
- Ehrenamtliche Dienste der Vereinsmitglieder in den Schwimmbädern;
- Veranstaltungen und Informationsvorträge;
- Fortbildungen rund um das Schwimmbad und den Schwimmsport;
- Werbemaßnahmen und Werbeveranstaltungen;
- Aktive Presse- Öffentlichkeits- und Medienarbeit, dies insbesondere auch in sozialen Medien.

**§ 4  
Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 5  
Verwendung von Mitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



## **§ 6**

### **Verbot von Begünstigungen/Entgeltliche Tätigkeiten**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 a EStG) geleistet werden.

Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die nicht Bestandteil der Satzung ist und die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## **§ 7**

### **Mitgliedschaft, Eintritt**

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.

## **§ 8**

### **Mitgliedschaft, Verlust**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.



(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
- b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

## **§ 9**

### **Beiträge und sonstige Pflichten**

(1) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag nach Selbsteinschätzung, dessen Höhe nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.

(2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 11**

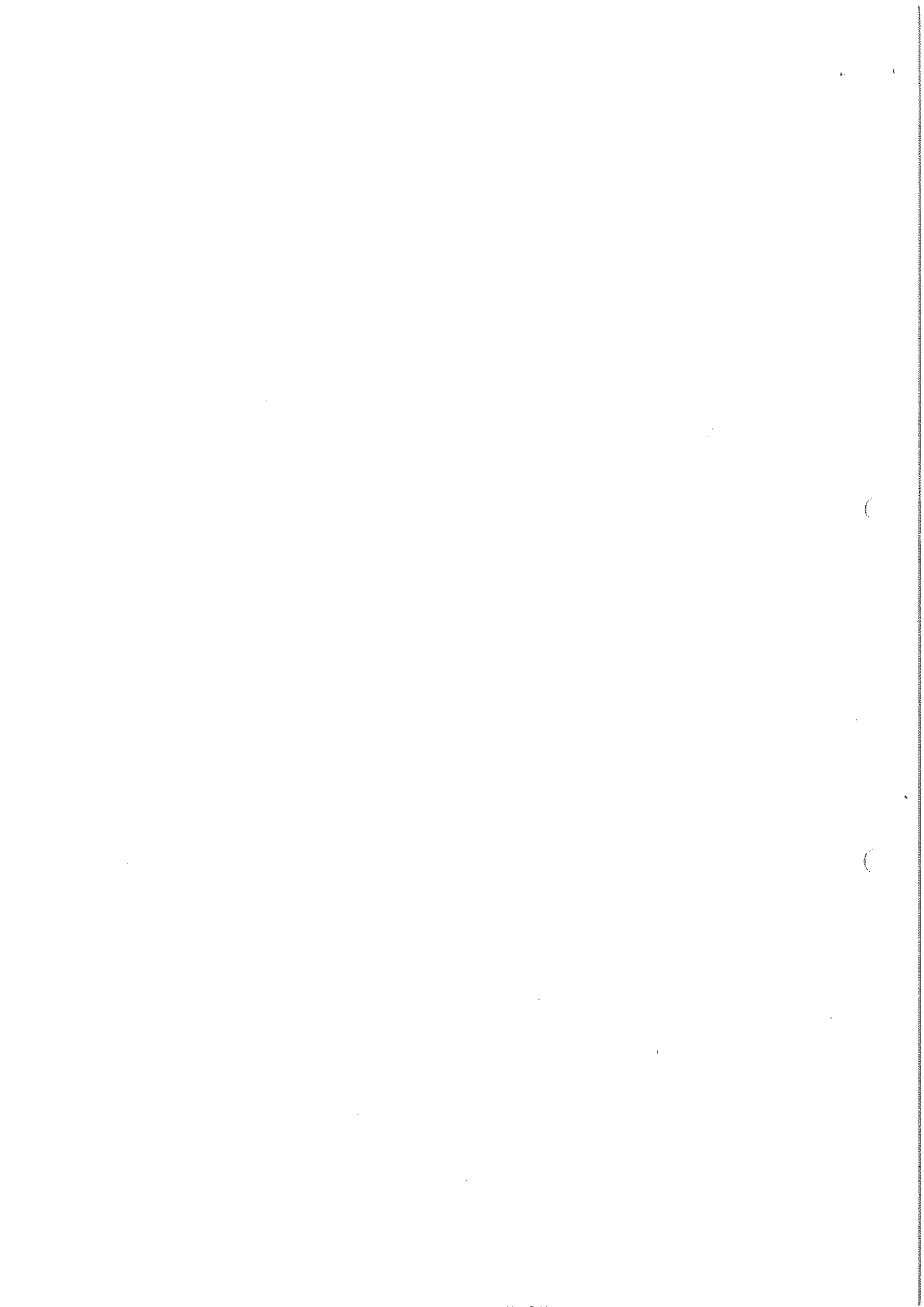
### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorstand gem. § 26 BGB:

- aa) dem Vorsitzenden
- bb) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- cc) dem Kassenwart und
- dd) dem Schriftführer

2. dem erweiterten Vorstand



aa) dem Vorstand Ziffer 1. aa) - dd)  
bb) bis zu 3 Beisitzern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit einem unter 1. aa) - dd) genannten weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung - die Außenstehenden nicht nachgewiesen werden muss - vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 12**

### **Vorstandsbeschlussfassung im Umlaufverfahren**

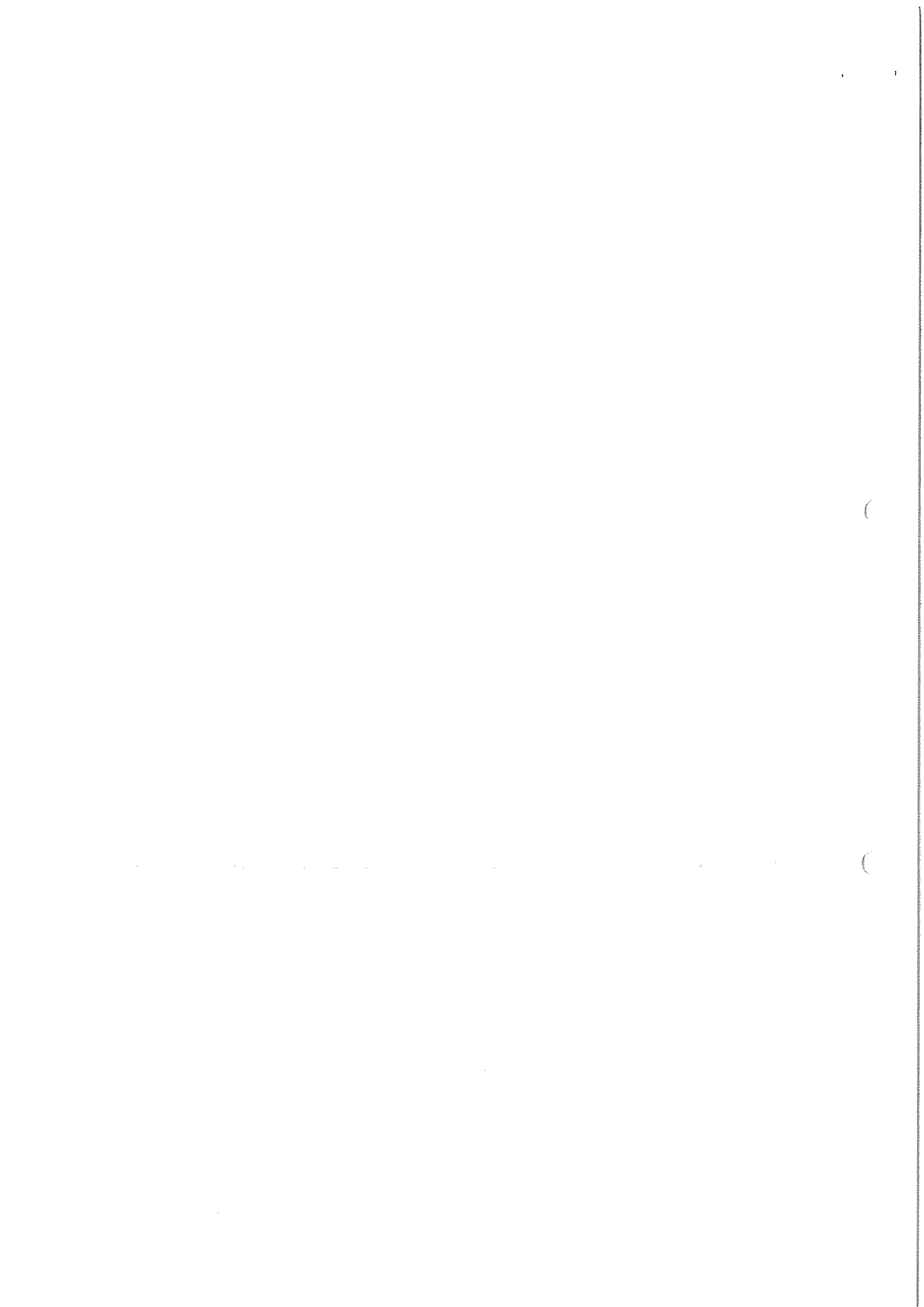
(1) Abstimmungen im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren und elektronische Kommunikation) sind zulässig in Fällen der Dringlichkeit, wenn eine Beratung und Abstimmung des Vorstands im Rahmen des üblichen Beratungsgangs und der üblichen Fristen nach dieser Satzung nicht möglich ist und in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Pandemien und Kontaktbeschränkungen.

(2) In diesen Ausnahmefällen kann auch die jährliche Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (Video-Konferenz oder vergleichbares Medium) abgehalten werden. In diesem Fall gilt für die Verfahrensweise das Nachstehende analog.

(3) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Vorstands der Beschlussvorschlag mit Beschlusstenor und der Begründung des Beschlusses schriftlich, per E-Mail oder mit Telefax von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, zuzustellen.

(4) Mitglieder des Vorstands sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.

(5) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren setzt der/die Vorsitzende, sein Stellvertreter oder das sonstige einladende Vorstandsmitglied eine angemessene Frist von drei Tagen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet oder gar nicht bei dem/der Vorsitzenden bzw. Stellvertreter bzw. Vorstandsmitglied eingehende Abstimmungsblätter sind ungültig. Sie gelten wie Stimmenthaltungen.





(6) Alternativ kann der/die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied eine Abstimmung im Umlaufverfahren herbeiführen mittels einer Telefonkonferenz oder einer Videoversammlung.

(7) Im Umlaufverfahren mittels Telefonkonferenz oder Videoversammlung wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort in einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung - maximal 3 Stunden davor - bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefs zwei Tage vor der Telefonkonferenz oder Videoversammlung. Sämtliche Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Während der Telefonkonferenz oder Videoversammlung sichern die Vorstandsmitglieder die Vertraulichkeit des nicht öffentlich gesprochenen Wortes durch geeignete Abschirmung von unberechtigten Personen, insbesondere Haushaltsangehörigen. Eine Aufzeichnung ist unzulässig, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder erklären sich hiermit einverstanden.

(8) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert und den Mitgliedern des Vorstands in einem Protokoll mitgeteilt. Der/Die Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder das sonstige Vorstandsmitglied vollziehen den Beschluss und berichten dem Vorstand.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

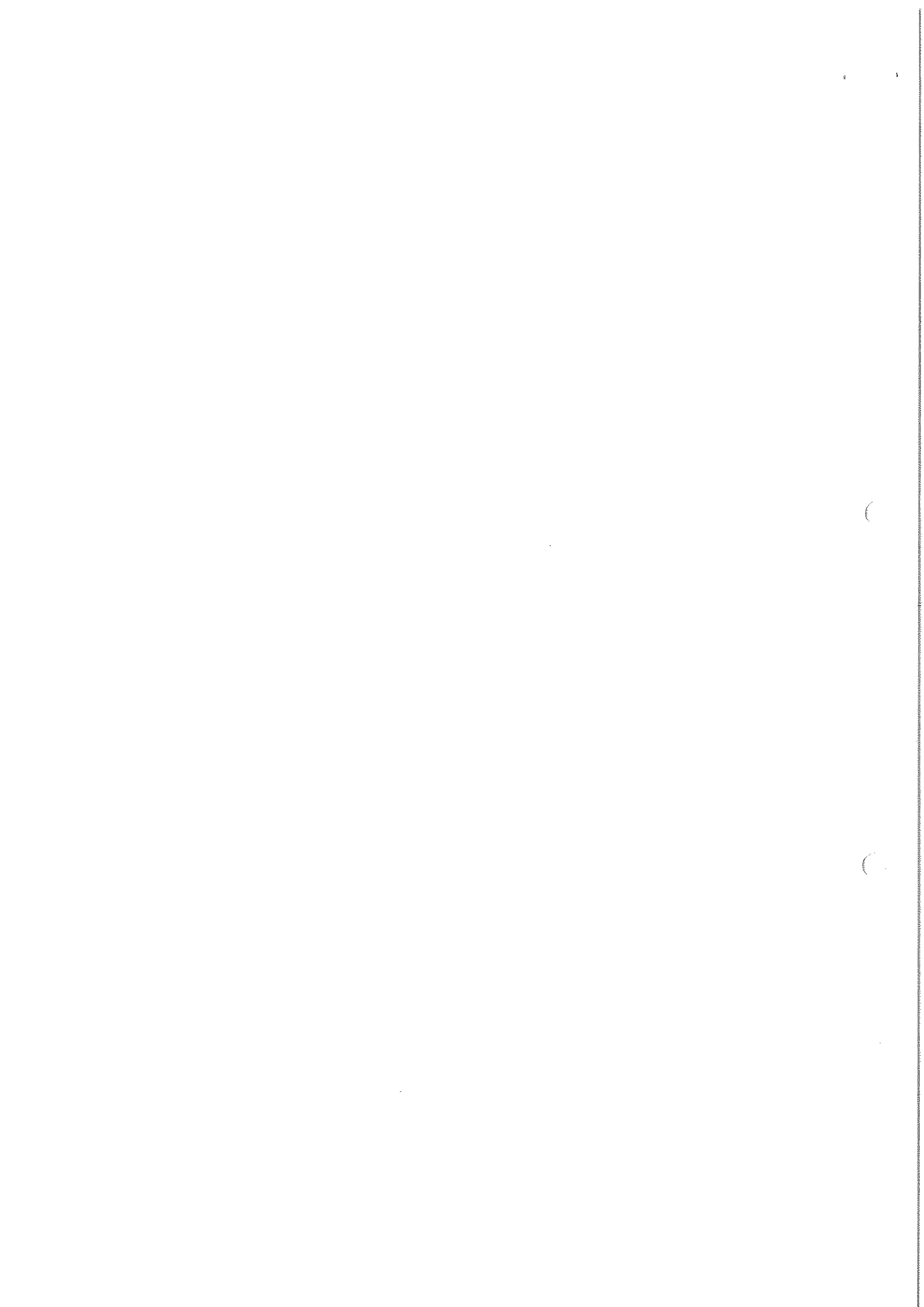
(2) Die im zweiten Kalender-Quartal jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt außer in den durch Gesetz bestimmten Fällen über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, und über Satzungsänderungen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung - die Außenstehenden nicht nachgewiesen werden muss - durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes.

(5) Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Schriftlich bedeutet auch per E-Mail an die zuletzt bekannt gewordene Adresse des jeweils zuladenden Mitglieds. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

(6) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, Vorstandswahlen, Auflösung des Vereins, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur



Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes.

## **§ 14**

### **Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt der Mal wiedergewählt werden.

(3) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Sie können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, so genannte >ad hoc< - Prüfungen.

(4) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Ihnen sind Auskünfte zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden mit der Ausnahme namentlicher Zuordnung von Inhalten.

(5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen und empfehlen ggf. die Entlastung des Vorstands.

(6) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, hinreichend qualifizierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

## **§ 15**

### **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.



Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.

(2) Im Zusammenhang mit seinem/n satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Steinau an der Straße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Steinauer Schwimmbäder zu verwenden hat.

## **§ 17 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung**

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

